

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 22 | 17. Jahrgang | 28.11.2025

Ordnung für die Durchführung von Berufungsverfahren vom 24.11.2025

Inhalt

Präambel	119
§ 1 Geltungsbereich	120
§ 2 Einleitung des Berufungsverfahren und Zuweisung	120
§ 3 Fristen	120
§ 4 Berufungsbeauftragte	121
§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommission	121
§ 6 Vorsitz und Aufgaben der Berufungskommission	122
§ 7 Ausschreibung	124
§ 8 Proaktive Suche nach qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern	125
§ 9 Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren	125
§ 10 Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber	126
§ 11 Wiederholung der Ausschreibung	127
§ 12 Persönliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten	127
§ 13 Gutachten	128
§ 14 Berufungsvorschlag der Berufungskommission	128
§ 15 Behandlung im Department	129
§ 16 Vorbereitung der Beschlussfassung	130
§ 17 Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten	131
§ 18 Verfahren der Berufung	131
§ 19 Datenschutz	131
§ 20 Stiftungsprofessuren	132

Aufgrund des § 38 Abs. 4 Satz 1, 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NW. S. 1222), hat der Senat der Hochschule Hamm-Lippstadt am 24.11.2025 folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Für die Hochschule Hamm-Lippstadt ist es zur Erreichung ihrer Ziele von großer Bedeutung, qualifizierte Lehrende und Forschende in den Berufungsverfahren mit äußerster Sorgfalt auszuwählen und zu gewinnen. Daher legt die Hochschule Wert auf qualitätsorientierte und transparente Berufungsprozesse. Die besondere Verantwortung hierfür liegt bei allen Mitgliedern der Hochschule, die an einem Berufungsverfahren beteiligt sind.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) das Verfahren zur Besetzung von Professuren und von Stiftungsprofessuren an der Hochschule Hamm-Lippstadt. Bei Professuren, die keinem Department zugeordnet sind, gilt diese Ordnung sinngemäß. In diesen Fällen nimmt die den Departments zugeordneten Aufgaben und Kompetenzen das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt wahr.
- (2) Der Berufungsleitfaden ist eine Anlage zur Berufungsordnung. Er legt die Standards für das Zuweisungs- und Auswahlverfahren fest und dient der Qualitätssicherung bei den Berufungsverfahren der Hochschule.

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahren und Zuweisung

- (1) Jedes Verfahren zur Besetzung einer Professur beginnt mit einem Zuweisungsverfahren. Hierzu führt die oder der Head of Department ein Auftaktgespräch mit der Präsidentin oder dem Präsidenten. Gegenstand des Auftaktgesprächs sind insbesondere die fachliche Ausrichtung, die Auslastung der Professur sowie die Denomination in Hinblick auf den Hochschulentwicklungsplan, den Departmententwicklungsplan und die Zielsetzung der (Wieder-)Besetzung. Zudem werden Fragen zur Einsetzung und Zusammensetzung der Berufungskommission erörtert. Zum Zuweisungsgespräch sind das Dezernat Personal, eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Hochschulplanung einzuladen.
- (2) Nach Durchführung des Zuweisungsgesprächs beschließt der Departmentrat die Berufungskommission.
- (3) Die Berufungskommission erarbeitet auf Grundlage der im Zuweisungsgespräch genannten Eckpunkte die Auswahlkriterien der zu besetzenden Professur sowie die Ausschreibung. Sie wird dabei durch das Dezernat Personal unterstützt. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, die eine Stellungnahme zu den Auswahlkriterien und zur Ausschreibung abgeben kann, wird durch das Dezernat Personal veranlasst.
- (4) Der Departmentrat beschließt die Auswahlkriterien sowie den Ausschreibungstext. Die oder der Head of Department übermittelt den Departmentratsbeschluss an das Dezernat Personal, welches die Vorlage für den Präsidiumsbeschluss vorbereitet.
- (5) Das Präsidium entscheidet auf Grundlage des Zuweisungsantrags, der insbesondere die Ergebnisse des Zuweisungsgesprächs, die Benennung der Berufungskommission einschließlich der nachrückenden Mitglieder, die Auswahlkriterien und den Ausschreibungstext umfasst, über die Zuweisung der Professur.

§ 3 Fristen

- (1) Berufungsverfahren sind frühzeitig einzuleiten und zügig durchzuführen.
- (2) Ist eine Stelle (wieder) zu besetzen, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll das Zuweisungsverfahren mindestens 2,5 Jahre vor dem Freiwerden eingeleitet werden. Das Präsidium entscheidet auf Grundlage des § 1, ob die Stelle (wieder) besetzt wird. Die Stellenausschreibung soll so rechtzeitig erfolgen, dass dem Präsidium der abschließende Berufungsvorschlag in der Regel neun Monate, gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 HG NRW spätestens 6 Monate vor Freiwerden der Stelle vorliegt.
- (3) Ist eine Stelle aus anderen Gründen (wieder) zu besetzen, soll der Berufungsvorschlag gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 HG NRW innerhalb von acht Monaten nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle vorgelegt werden.

- (4) Der Zeitraum zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und der persönlichen Vorstellung der in die engere Wahl einbezogenen Kandidatinnen und Kandidaten soll in der Regel drei Monate nicht überschreiten.

Werden die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen ohne nachvollziehbare Gründe wesentlich überschritten, kann das Präsidium über die Zuweisung der Professur neu entscheiden oder die Präsidentin oder der Präsident kann eine Professorin oder einen Professor gemäß § 37 Abs. 1 S. 3,4 HG NRW berufen. Das Department ist hierzu vorher zu hören.

§ 4 Berufungsbeauftragte

- (1) Zur Unterstützung der Berufungskommissionen und zur Begleitung der Berufungsverfahren bestellt das Präsidium mehrere Berufungsbeauftragte. Diese Aufgabe wird in der Regel von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aus dem Dezernat Personal wahrgenommen. Jedem Berufungsverfahren wird eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter zugewiesen. Die übrigen Berufungsbeauftragten können im Bedarfsfall die Vertretung übernehmen.
- (2) Die oder der Berufungsbeauftragte ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission. Sie oder er ist zu allen Sitzungen zu laden, regelmäßig zu informieren und erhält Einsicht in sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen.
- (3) Die oder der Berufungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Verfahrensaufsicht und rechtliche Begleitung:** Überwachung der Einhaltung der Berufungsordnung, der gesetzlichen Vorgaben sowie der in der Ausschreibung festgelegten Auswahlkriterien; rechtliche Begleitung sowie Unterstützung der Kommission bei Verfahrensfragen.
 - Wahrung der Vertraulichkeit:** Sicherstellung der Vertraulichkeit und des wettbewerblichen Charakters des Verfahrens.
 - Förderung von Transparenz und Chancengerechtigkeit:** Sicherstellung einer diskriminierungsfreien, transparenten und fairen Kommunikation und Entscheidungsfindung gegenüber den Bewerbenden.
 - Umgang mit Befangenheit:** Sensibilisierung für mögliche Befangenheiten sowie Mitwirkung bei deren frühzeitiger Identifikation und Meldung, insbesondere nach Eingang der Bewerbungen.
 - Berücksichtigung strategischer Vorgaben:** Einbindung der hochschulischen Entwicklungsplanung sowie der strategischen Ausrichtung der Professur in das Verfahren.
 - Beachtung extrafunktionaler Qualifikationen:** Achtsame Berücksichtigung von Gleichstellung, Diversität und weiteren extrafunktionalen Qualifikationen im Auswahlprozess.

Die oder der Berufungsbeauftragte berichtet regelmäßig dem Präsidium über den Verlauf der Berufungsverfahren.

§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Die oder der Head of Department und die jeweiligen Statusgruppen schlagen dem Departmentrat Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitgliedschaft in der Berufungskommission sowie für die nachrückenden Mitglieder vor. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Departmentsrats gewählt.
- (2) Bei der Wahl ist nach § 11b HG auf eine geschlechterparitätische Besetzung zu achten. Sollte trotz intensiver Bemühungen eine paritätische Besetzung nicht möglich sein, so kann sich die Besetzung am sogenannten Kaskadenmodell orientieren, d. h. der Anteil an Professorinnen in der Berufungskommission soll dem Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Departments entsprechen und der Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen dem der Studentinnen des Departments. Der Berufungskommission muss mindestens eine Professorin und ein Professor angehören. In den Fächern, in denen keine Professorinnen vertreten sind, können Professorinnen aus benachbarten Fächern der Hochschule oder von anderen Hochschulen in die

Berufungskommission gewählt werden. Sollte eine paritätische Besetzung nicht gelingen, so ist dies aktenkundig zu machen.

(3) Der Berufungskommission gehören an:

- a. als Mitglieder mit Stimmrecht:
 - 3 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
- b. als Mitglieder ohne Stimmrecht:
 - Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule
 - Schwerbehindertenvertretung der Hochschule
 - Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter der Hochschule
- c. als beratende Mitglieder:
 - Head of Department
 - Vertretung aus dem Präsidium

Sie können an den Sitzungen teilnehmen und sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren. Sie haben das Recht, sich jederzeit über das Berufungsverfahren zu informieren und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben.

- (4) Für jede in der Berufungskommission vertretene Mitgliedergruppe soll ein nachrückendes Mitglied in die Berufungskommission gewählt werden; soweit möglich ist auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.
- (5) Der Berufungskommission soll gemäß § 38 Abs. 4 S. 3 HG NRW mindestens ein auswärtiges Mitglied, in der Regel eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule, angehören.
- (6) Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.
- (7) In besonderen Berufungsverfahren, z.B. bei gemeinsamen Berufungen mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen oder bei Tandemprofessuren mit externen Unternehmen, können in der Regel bis zu zwei Mitglieder der beteiligten Einrichtung bzw. des beteiligten Unternehmens beratend hinzugezogen werden. Die beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Departments betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Federführend ist das Department, dem die Professur zugeordnet ist. Für die Auswahl und die Zusammensetzung gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß.

§ 6 Vorsitz und Aufgaben der Berufungskommission

- (1) Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Wahl der Kommission und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Die erste Sitzung der Berufungskommission erfolgt auf Einladung und unter Leitung der oder des Head of Department.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Kommission. Diese oder dieser ist zuständig für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Berufungskommission, die Protokollierung der Sitzungen, die Einholung der erforderlichen Gutachten sowie die Anfertigung des Abschlussberichts der Kommission zur Begründung der Berufungsliste.
- (3) Zu den Aufgaben der Berufungskommission gehört insbesondere
 - a. Verbindliche Festlegung des Kriterienkatalogs
 - b. Erstellung des Ausschreibungstextes

- c. Maßnahmen zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern
 - d. Sondierung des Bewerberinnen- und Bewerberfelds
 - e. Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber
 - f. Erarbeitung eines Berufungsvorschlags für den Departmentrat
 - g. Dokumentation aller wesentlichen Verfahrensschritte und Auswahlentscheidungen
- (4) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Sie können sowohl in Präsenz als auch in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen aus Präsenz und elektronischer Kommunikation stattfinden; die Entscheidung hierüber trifft die Berufungskommission. Die Teilnahme in elektronischer Kommunikation ist nicht zulässig bei den persönlichen Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie bei der abschließenden Beratung über die Festlegung der Listenplätze. Eine Beschlussfassung der Kommission im elektronischen Umlaufverfahren ist nach vorheriger Zustimmung aller Kommissionsmitglieder und mit der Vorgabe einer späteren Protokollierung möglich.
- (5) Über die Sitzungen der Berufungskommission sind Protokolle zu führen. Diese sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen den stimmberechtigten, nicht stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Kommission zu übermitteln. Über das Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung abgestimmt. Die Abstimmung über das Protokoll der abschließenden Sitzung erfolgt im Umlaufverfahren. Nach Genehmigung sind die Protokolle zur Berufungsakte zu nehmen. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist dabei ausdrücklich zu dokumentieren.
- (6) Alle Sitzungen der Berufungskommission und alle Bewerbungsunterlagen, Namen von Gutachterinnen und Gutachtern sowie Gutachten sind vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der ersten Sitzung oder bei der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung der Berufungskommission entsprechend zu unterweisen. Auskünfte über den Stand des Berufungsverfahrens erfolgen nur durch das Dezernat Personal. Dabei dürfen keine Auskünfte erteilt werden, welche die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die Gutachterinnen und Gutachter oder die Gutachten betreffen. Allen Mitgliedern der Berufungskommission sind alle im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren stehenden Unterlagen vertraulich zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen.
- (7) Alle Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, gegenüber der Berufungskommission unaufgefordert offenzulegen, ob etwaige Befangenheitsgründe vorliegen könnten. Besteht bei einem Kommissionsmitglied Befangenheit oder auch nur die Besorgnis der Befangenheit gegenüber einer Bewerberin bzw. einem Bewerber oder mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, ist dies der bzw. dem Berufungskommissionsvorsitzenden anzuzeigen. Liegt Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission vor, so meldet sie bzw. er dies der oder dem Head of Department. Die Berufungskommission entscheidet bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes in Abwesenheit des betroffenen Kommissionmitgliedes, nach Maßgabe der §§ 20, 21 VwVfG NRW, ob bzw. inwieweit das Mitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann oder ob das Mitglied auszuschließen ist. Mitglieder, bei denen ein Befangenheitsgrund vorliegt, dürfen sich nicht an der Diskussion bzw. der Abstimmung über die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten beteiligen. Kommt eine Bewerberin oder ein Bewerber, gegenüber der oder dem ein Befangenheitsgrund vorliegt, in die engere Auswahl, darf das Kommissionsmitglied nicht an dem weiteren Verfahren teilnehmen. Die Entscheidungen der Berufungskommission sind in den Protokollen zu dokumentieren.
- (8) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mehrheit der Professorinnen und Professoren anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer mittels elektronischer Kommunikation – insbesondere durch Videokonferenz – zeitgleich an den Beratungen teilnimmt. Beschlüsse über die Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern, ihre Begutachtung sowie über den Berufungsvorschlag sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, sobald ein Mitglied der Kommission dies beantragt.
- (9) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Berufungsvorschlag überstimmt wurden, können dem Beschluss ein schriftliches Sondervotum beifügen. Auf dieses Recht sind insbesondere die studentischen Mitglieder durch die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden ausdrücklich hinzuweisen. Das Sondervotum ist in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, anzumelden und der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übermitteln.

§ 7 Ausschreibung

- (1) Zur Ermittlung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber stellt die Berufungskommission unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 36 Abs. 1 HG NRW einen für das gesamte Verfahren verbindlichen Kriterienkatalog auf. Dieser legt die Anforderungen an die zu besetzende Professur fest und dient als Grundlage für die Auswahlentscheidung. Mögliche Auswahlkriterien sind insbesondere:

- spezifische fachliche Kriterien,
- ausgewiesene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation,
- Lehrkompetenz,
- Erfahrung in der Einwerbung von Drittmitteln,
- Erfahrung in der akademischen Selbstverwaltung,
- Erfahrung in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Anschlussfähigkeit an das Forschungsprofil der Hochschule,
- Bereitschaft, die Entwicklung der Hochschule in wissenschaftlicher, gesellschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht mitzugestalten,
- Bereitschaft zur akademischen Weiterentwicklung und Weiterbildung.

Der Kriterienkatalog ist zu Beginn des Verfahrens zu erstellen und im Protokoll der Berufungskommission zu dokumentieren.

- (2) Auf Grundlage des Kriterienkatalogs erstellt die Berufungskommission den Ausschreibungstext. Dieser muss sämtliche für die Auswahl maßgeblichen Kriterien enthalten. Insbesondere sind anzugeben:

- der Aufgabenbereich der Professur nach Art und Umfang,
- gegebenenfalls der Zeitraum der Befristung,
- die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber,
- gegebenenfalls der Zeitpunkt der Besetzung,
- den Ablauf der Bewerbungsfrist,
- die vorgesehene Besoldungsgruppe,
- der voraussichtliche Zeitraum der Probevorlesungen,
- personalrechtliche Ansprechpersonen.

Der Ausschreibungstext ist so zu formulieren, dass Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gleichermaßen angesprochen werden. Die Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) sind zu beachten. Der von der Berufungskommission erarbeitete Ausschreibungstext bedarf der Beschlussfassung durch den Departmentrat.

- (3) Der Ausschreibungstext sowie etwaige Änderungen oder redaktionelle Anpassungen sind vor der Beschlussfassung zwischen dem Dezernat Personal und der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission im Einvernehmen mit der oder dem Head of Department abzustimmen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist vor der Beschlussfassung über den Ausschreibungstext anzuhören.
- (4) Über die Auswahl geeigneter Publikationsorgane für die Ausschreibung entscheidet die Berufungskommission im Einvernehmen mit der oder dem Head of Department. Abhängig vom Anforderungsprofil der Professur kann die Ausschreibung zusätzlich in internationalen Medien in englischer Sprache erfolgen. Alle Ausschreibungen sind neben der Veröffentlichung in geeigneten Publikationsorganen auch auf der Webseite der Hochschule zu veröffentlichen.
- (5) Von der Ausschreibung kann nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen des § 38 Abs. 1 S. 3 HG NRW abgesehen werden:

1. wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann; dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt,
3. wenn für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W3 bewerteten Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt,
4. wenn eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler, bei der oder dem die Einstellungsvoraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 36 HG NRW vorliegen und die oder der in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der berufungswilligen Universität verbunden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; dabei muss die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessor gleichwertig ist, erhalten haben, oder
5. wenn die Professur, auf die berufen werden soll, aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, welches einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Präsidium auf Vorschlag des Departments und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Departments, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Department zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll.

§ 8 Proaktive Suche nach qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern

- (1) Zusätzlich zur Ausschreibung sollen besonders geeignete Persönlichkeiten, insbesondere auch Frauen, gezielt angesprochen und zur Bewerbung aufgefordert werden.
- (2) Die Berufungskommission legt gemeinsam mit dem Dezernat Personal die Rahmenbedingungen für eine aktive Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerber fest. Das Dezernat Personal identifiziert die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber und übermittelt die Liste an die Berufungskommission. Die Kommission legt fest, ob die Personen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission, ein Mitglied des Präsidiums oder das Dezernat Personal angesprochen werden sollen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu informieren. Sie wirkt ihrerseits an der Suche nach geeigneten Bewerberinnen mit.
- (4) Die Bemühungen zur aktiven Suche von potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern sind im Abschlussbericht darzustellen.

§ 9 Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

- (1) Das Präsidium setzt für die in den Departments vertretenen Fachlichkeiten im Einvernehmen mit der oder dem Head of Department eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest. Die Hochschule strebt an, in den Fachlichkeiten ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches dieser Gleichstellungsquote entspricht. Die Gleichstellungsquote findet keine Anwendung in Fachlichkeiten, in denen der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

- (2) Das Verfahren zur Festsetzung der Gleichstellungsquote und die Bildung der Fächergruppen werden im Berufungsleitfaden geregelt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird an dem Verfahren beteiligt. Die Ergebnisse des Präsidiumsbeschluss zu den Gleichstellungsquoten wird in einem Verkündigungsblatt veröffentlicht.

§ 10 Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Eingang ihrer Bewerbung eine Eingangsbestätigung sowie weiterführende Hinweise zum Ablauf des Verfahrens.
- (2) Parallel zur Bewerbungsfrist stellt das Dezernat Personal die vollständigen Bewerbungsunterlagen im Bewerbungsmanagementsystem für die Mitglieder der Berufungskommission bereit.
- (3) Bewerbungen sind zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der gesetzten Bewerbungsfrist eingehen. Gehen Bewerbungen nach Ablauf der Frist ein, kann die Berufungskommission deren Berücksichtigung beschließen, wenn dadurch keine Verzögerung des Verfahrens entsteht. Dies ist in der Regel möglich, wenn die Sitzung zur Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber noch nicht stattgefunden hat.
- (4) Berufen werden können auch Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber. Diese können von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagen werden. Sie sind im übrigen Verfahren wie Bewerberinnen und Bewerbern und im Vergleich mit diesen zu beurteilen.
- (5) Bei Bewerbungen eigener Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder eigener wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist § 37 Abs. 2 S. 1 HG NRW zu berücksichtigen.
- (6) Die Bewerbungen werden anhand der eingereichten Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. Die im Ausschreibungstext genannten Kriterien sind dabei zwingend zu Grunde zu legen und dürfen nicht unbeachtet, ersetzt oder geändert werden. Bewerbungen, die die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen oder zwingende Kriterien des Anforderungsprofils nicht erfüllen, werden abgewählt. Aus den verbleibenden Bewerbungen werden diejenigen zur persönlichen Vorstellung eingeladen, die die Kriterien des Anforderungsprofils am besten erfüllen.
- (7) Zum Nachweis promotionsadäquater Leistungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 HG NRW ist mit den Bewerbungsunterlagen ein entsprechendes Gutachten von einer Professorin oder einem Professor einzureichen, die oder der selbst promotionsberechtigt ist.
- (8) Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 HG NRW sind, sofern berufspraktische Tätigkeiten fehlen, durch ein entsprechendes Gutachten von einer Professorin oder einem Professor nachzuweisen.
- (9) Hervorragende fachbezogene Leistungen gemäß § 36 Abs. 3 HG NRW in der Praxis oder der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen gemäß § 36 Abs. 2 S.1 f. HG NRW müssen ebenfalls durch ein Gutachten von einer Professorin oder einem Professor bewertet werden. Das Gutachten ist von der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (10) Unklare oder offene Punkte in einzelnen Bewerbungen (z.B. fehlende oder unklare Angaben oder fehlende oder unklare Unterlagen) werden durch das Dezernat Personal geklärt.
- (11) Sofern in den betroffenen Fachlichkeiten Professorinnen unterrepräsentiert sind, sind bei gleicher Qualifikation mindestens ebenso viele Bewerberinnen wie Bewerber zur persönlichen Vorstellung einzuladen. Vorangegangene Teilzeitbeschäftigung, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden.

- (12) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind gemäß § 165 SGB IX zu dem Vorstellungsgespräch einzuladen, sofern sie nicht offensichtlich fachlich ungeeignet sind. Hierzu ist Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung herzustellen.
- (13) Die entscheidenden Beurteilungskriterien für die jeweilige Auswahl bzw. Ablehnung sind für jede Bewerbung konkret und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 11 Wiederholung der Ausschreibung

- (1) Grundsätzlich ist zwischen einer Wiederholung der Ausschreibung (Zweitausschreibung), bei der der gleiche Ausschreibungstext erneut veröffentlicht wird, und einer Wiederausschreibung, bei der ein neues Anforderungsprofil zugrunde gelegt wird, zu unterscheiden. Die Zweitausschreibung als Wiederholung der Ausschreibung kann unter den in dieser Ordnung geregelten Voraussetzungen unter Fortführung des bisherigen Verfahrens beschlossen werden. Eine Wiederausschreibung der Professur bedarf hingegen der vorherigen Beendigung des laufenden Verfahrens sowie einer erneuten Wiederzuweisung der Professur durch das Präsidium.
- (2) Hat sich im Rahmen der ersten Ausschreibung keine Frau beworben, ist die Professur unverzüglich als Zweitausschreibung erneut auszuschreiben. In diesem Fall genügt in der Regel eine Veröffentlichung in digitalen Medien.
- (3) Kommen nach der ersten Ausschreibung weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl, ist die Professur nochmals auszuschreiben. Unter engerer Wahl ist zu verstehen, dass die Bewerberinnen und Bewerber zu den Kandidatinnen und Kandidaten gehören, welche die Voraussetzungen für eine Einladung zu einer persönlichen Vorstellung erfüllen. Die Berufungskommission entscheidet über die Form der Ausschreibung.
- (4) Beschließt die Berufungskommission, eine Zweitausschreibung, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe dem Dezernat Personal über die oder den Head of Department mit. Die Ausschreibung wird dann für mindestens zwei Wochen erneut digital ausgeschrieben.
- (5) Führt auch eine wiederholte Ausschreibung nicht zu einem Berufungsvorschlag, empfiehlt die Berufungskommission unverzüglich einen Verfahrensabbruch an den bzw. die Departmenträte. Über eine Wiederausschreibung entscheidet anschließend das Präsidium.

§ 12 Persönliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Berufungskommission lädt in der Regel mindestens drei Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein.
- (2) Die Entscheidung über die Auswahl der einzuladenden Personen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Sind Professorinnen in den entsprechenden Fachlichkeiten unterrepräsentiert, sollen grundsätzlich alle Bewerberinnen der engeren Wahl zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Ist eine Einladung sämtlicher Bewerberinnen aus praktischen Gründen (insbesondere bei sehr hoher Bewerberinnenzahl) nicht umsetzbar, ist sicherzustellen, dass gemäß § 9 Abs. 1 LGG NRW mindestens ebenso viele Frauen wie Männer eingeladen werden. Einladungen zur persönlichen Vorstellung werden frühestens fünf und spätestens drei Wochen vor dem geplanten Vorstellungstermin durch das Dezernat Personal versandt.
- (3) Bestandteil der persönlichen Vorstellung ist mindestens eine Probelehrveranstaltung. Die Art, das Thema sowie der zeitliche Umfang der Veranstaltung werden durch die Berufungskommission festgelegt. Die Rahmenbedingungen (insbesondere Vorbereitungszeit, Format, Themengestaltung und Sprache der Lehrveranstaltung) sind für alle eingeladenen Personen einheitlich zu gestalten. Der Termin der Probelehrveranstaltung ist in den beteiligten Departments bekanntzugeben. Die oder der Berufungsbeauftragte und die Hochschulöffentlichkeit sind durch das Dezernat Personal entsprechend zu informieren.
- (4) Zusätzlich zur Probelehrveranstaltung kann die Berufungskommission weitere Verfahrensbestandteile, wie beispielsweise einen Forschungsvortrag oder die Einreichung von

Lehr- oder Forschungskonzepte vorsehen. Die Rahmenbedingungen sind im Vorfeld festzulegen und einheitlich für alle eingeladenen Personen zu gestalten.

- (5) Das Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission wird in Form eines strukturierten Interviews durchgeführt. Dabei sind insbesondere die im Anforderungsprofil benannten Auswahlkriterien zu berücksichtigen. Im Rahmen des strukturierten Interviews ist es der Berufungskommission gestattet, ergänzend zu den vorab festgelegten Fragen auch vertiefende Nachfragen zu stellen, soweit dies zur umfassenden Beurteilung der Eignung erforderlich erscheint.
- (6) Die persönliche Vorstellung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 13 Gutachten

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sind mindestens zwei vergleichende Gutachten einzuholen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen externe, d.h. nicht der Hochschule angehörende, Professorinnen und Professoren mit fachlicher Einschlägigkeit sein. Bei der Auswahl ist auf eine möglichst geschlechterparitätische Zusammensetzung zu achten.
Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Berufungskommission in Einvernehmen mit der oder dem Head of Department benannt. Zur Erstellung der Gutachten erhalten sie die vollständigen Bewerbungsunterlagen der betreffenden Person sowie die Zuweisungsunterlagen.
- (2) Für externe Gutachterinnen und Gutachter gelten die Regelungen zur Befangenheit aus § 7 Abs. 7 entsprechend.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen nicht an den Sitzungen der Berufungskommission teil und erstellen ihre Gutachten unabhängig. Die Gutachten müssen sich auf die im Verfahren festgelegten Auswahlkriterien beziehen und eine fachlich begründete Aussage zur Berufungsfähigkeit der jeweiligen Person enthalten.
- (4) Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Bewerberinnen und Bewerber haben kein Recht gemäß § 38 Abs. 5 HG NRW auf Einsicht in die Unterlagen des Berufungsverfahrens, soweit diese Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 14 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

- (1) Nach Eingang der Gutachten bewertet die Berufungskommission die Bewerberinnen und Bewerber auf Grundlage ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bezogen auf die Anforderungen der zu besetzenden Professur. Maßgeblich sind ausschließlich die im Anforderungsprofil, Ausschreibungstext und in den Auswahlkriterien niedergelegten Anforderungen. Die Ergebnisse der externen Gutachten (§ 13) werden bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt. Die in den Gutachten vorgeschlagene Reihenfolge ist für die Berufungskommission nicht bindend. Die Bewertungen aller Kandidatinnen und Kandidaten sind einzeln, differenziert, nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu dokumentieren. Auf Basis dieser Bewertungen erstellt die Kommission einen Berufungsvorschlag. Dieser soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 HG beinhalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Die Rangfolge ist in einer vergleichenden Gesamtabwägung ausführlich zu begründen. Die Abstimmung über die Berufungsliste erfolgt geheim.
- (2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollen gemäß § 7 Abs. 2, 4 LGG NRW Frauen vorrangig eingestellt werden, sofern Frauen in der Gruppe der Hochschullehrenden in den betroffenen Fachlichkeiten unterrepräsentiert sind. Wird in einem Berufungsvorschlag keine der Bewerberinnen berücksichtigt, ist dies besonders zu begründen.
- (3) Sollte die Berufungskommission weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber als listenfähig erachten, prüft sie, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden sollen.

- (4) Ergibt die erste Ausschreibung nur eine listenfähige Person, ist das Verfahren durch eine Zweitausschreibung mit identischem Ausschreibungstext fortzuführen. Bei einer Zweierliste entscheidet die Kommission im Einvernehmen mit der oder dem Head of Department über eine Zweitauftschreibung. Entscheidung und Begründung sind zu dokumentieren.
- (5) Nach einer zweiten Ausschreibung kann die Berufungskommission eine „Zweierliste“ oder „Einerliste“ beschließen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die Bewerberinnen oder Bewerber das Anforderungsprofil erfüllen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Erfolgt keine Zustimmung empfiehlt die Berufungskommission unverzüglich einen Verfahrensabbruch an den bzw. die Departmenträte. Über eine Wiederausschreibung entscheidet anschließend das Präsidium.
- (6) zieht eine Listenkandidatin oder ein Listenkandidat während des laufenden Berufsverfahrens vor Vorlage des vorläufigen Abschlussberichts an das Präsidium die Bewerbung zurück, ist erneut eine Entscheidung der Berufungskommission über die Besetzung der Listenplätze herbeizuführen.
- (7) Die oder der Vorsitzende erstellt auf Grundlage der Beratungen einen Abschlussbericht, der das Auswahlverfahren, die vergleichende Bewertung und die Begründung des Berufungsvorschlags dokumentiert. Die Kommission beschließt den Bericht.
- (8) Eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.

§ 15 Behandlung im Department

- (1) Der durch die Berufungskommission beschlossene Berufungsvorschlag wird über die oder den Head of Department dem Departmentrat zur Entscheidung zugeleitet. Dieser beschließt gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 HG NRW in einem nicht-öffentlichen Sitzungsteil über die Berufungsliste. Nach § 28 Abs. 5 HG NRW sind an der Beratung über die Berufungsvorschläge sämtliche Professorinnen und Professoren des Departments teilnahmeberechtigt. Die Mitglieder der Berufungskommission können ebenfalls beratend an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Mit Einladung zu der entsprechenden Sitzung des Departmentrats werden dessen Mitglieder sowie die Professorinnen und Professoren des Departments über das Vorliegen eines Berufungsvorschlags informiert und auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen, die vergleichenden Gutachten sowie die Protokolle der Berufungskommission hingewiesen. Erfolgte Einsichtnahmen sind aktenkundig zu machen. Sämtliche Erkenntnisse und Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, deren Anerkennung schriftlich zu bestätigen ist.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission stellt den Berufungsvorschlag in der Departmentratssitzung vor. Die stimmberechtigten Mitglieder beschließen in geheimer Abstimmung über die Berufungsliste. Die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren nicht stimmberechtigt. Der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Fall gemeinsamer Berufungen mehrerer Departments liegt die Entscheidung bei den jeweils zuständigen Departmenträten. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind nicht zulässig.
- (4) Jedes überstimmte Mitglied des Departmentrats ist berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein schriftliches Sondervotum beifügen. Die Absicht zur Abgabe eines Sondervotums ist in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag entschieden wird, anzumelden. Das begründete Sondervotum ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Sitzung bei der oder dem Head of Department einzureichen.
- (5) Findet der Berufungsvorschlag keine Zustimmung, so wird dieser mit einer entsprechenden Begründung über die oder den Head of Department an die Berufungskommission

zurückverwiesen. Die Berufungskommission prüft, ob der ursprüngliche Vorschlag beibehalten oder ein neuer Vorschlag erarbeitet werden soll.

- (6) Findet der nach der Beratung vorgelegte Vorschlag keine Zustimmung des Departmentrats, so kann dieser entscheiden,
- a. von der vorgeschlagenen Reihenfolge abzuweichen,
 - b. eine Wiederausschreibung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen oder
 - c. den Abbruch des Verfahrens ohne Wiederausschreibung vorzuschlagen.

In jedem Fall ist eine umfassende schriftliche Begründung vorzulegen. Sofern von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen wird, muss die Begründung einen wertenden Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber zu enthalten.

- (7) Ergibt sich im Verlauf des Verfahrens, dass die Professur aufgrund der vorliegenden Bewerbungssituation nicht qualifiziert besetzt werden kann, kann die Berufungskommission dem Departmentrat in jedem Verfahrensstadium eine Wiederausschreibung begründet vorschlagen.
- (8) Über den Abbruch des Berufungsverfahrens sowie über eine mögliche Wiederzuweisung entscheidet das Präsidium.
- (9) Kann bei der Beteiligung mehrerer Departments auch bei einer erneuten Beratung über den Berufungsvorschlag keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Departmentrat des federführenden Departments.
- (10) Für die Mitglieder des Departmentrats gelten die Regelungen zur Befangenheit aus § 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 16 Vorbereitung der Beschlussfassung

- (1) Die oder der Head of Department leitet den Beschluss des Departmentrats an das Dezernat Personal weiter. Dieses bereitet die Beschlussvorlage für die Sitzung des Präsidiums vor und legt dem Präsidium den Berufungsbeschluss zur Beschlussfassung vor. Dem Berufungsvorschlag beizufügen sind:
- a. Protokollauszug der Departmentratssitzung mit dem Abstimmungsergebnis und ggf. Sonderabstimmungen,
 - b. Abschlussbericht der Berufungskommission,
 - c. Protokolle der Berufungskommission einschließlich ggf. Sonderabstimmungen,
 - d. vergleichende Gutachten der auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter,
 - e. Stellungnahme der verantwortlichen Gleichstellungsbeauftragten und
 - f. ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,
 - g. Stellungnahme der oder des Berufungsbeauftragten,
 - h. Bewerbungsunterlagen der Listenkandidatinnen und Listenkandidaten und
 - i. Ausschreibungstext.
- (2) Das Präsidium prüft nach Anhörung und Stellungnahme der oder des Berufungsbeauftragten und anhand der Unterlagen,
- a. ob bei der Aufstellung der Berufungsliste die Bestimmungen dieser Berufungsordnung und die Regelungen des Berufungsleitfadens eingehalten worden sind,
 - b. die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Reihenfolge der Berufungsliste schlüssig begründet sind und
 - c. die Berufung mit den in der Zuweisung formulierten Zielen in Einklang steht.
- (3) Hält das Präsidium eines der im Absatz 2 genannten Kriterien für nicht erfüllt, so kann es die Berufungsliste über das Dezernat Personal an das Department zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung zurückverwisen. Die Beratung erfolgt durch die Berufungskommission und den Departmentrat. Die oder der Head of Department leitet den daraufhin gefassten Beschluss des Departmentrats mit einem erläuternden Bericht dem Dezernat Personal zu. Dieses bereitet die

Unterlagen für den erneuten Präsidiumsbeschluss vor und legt es dem Präsidium zur abschließenden Entscheidung vor.

§ 17 Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Grundlage des vollständigen Berufungsvorschlages des Departmentrats. Sie oder er kann weitere vergleichende Gutachten einholen und/oder entscheiden, das Präsidium hinzuzuziehen.
- (2) Stimmt die Präsidentin oder der Präsident der Berufungsliste nicht zu, so verweist sie oder er unter Angabe von Gründen über das Dezernat Personal an das Department zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung zurück. Die Beratung erfolgt durch die Berufungskommission und den Departmentrat. Die oder der Head of Department leitet den daraufhin gefassten Beschluss des Departmentrats mit einem erläuternden Bericht dem Dezernat Personal zu.
- (3) Nach Beschlussfassung des Departmentrats gemäß Absatz 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die gesamte Liste endgültig. Weicht diese Entscheidung von der des Departmentrats ab, kann die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Departments gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 HG NRW eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Departments berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern.
- (4) Über das Ergebnis des Berufungsverfahrens informiert die Präsidentin oder der Präsident die oder den Head of Department über das Dezernat Personal.

§ 18 Verfahren der Berufung

- (1) Nachdem die Berufungsliste durch das Präsidium beschlossen wurde, informiert die Präsidentin oder der Präsident die in der Berufungsliste geführten Bewerberinnen und Bewerber über das Ergebnis, einschließlich der Bekanntgabe, wer den Ruf erhalten hat. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden durch das Dezernat Personal informiert, dass sie nicht zur Berufung vorgeschlagen worden sind.
- (2) Bis zur Aushändigung der Urkunde bzw. des Dienstvertrags gilt für alle im Verfahren beteiligten Personen die Pflicht zur Vertraulichkeit. Die nicht berufenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten spätestens vierzehn Tage vor Aushändigung der Urkunde bzw. des Dienstvertrags eine schriftliche Absage durch das Dezernat Personal. Die weiteren Listenplatzinhaberinnen und Listenplatzinhaber werden über ihre Platzierung informiert.
- (3) Gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 HG NRW dürfen bei einer Berufung Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden.
- (4) Mit der Aushändigung der Ernenntungsurkunde bzw. des Dienstvertrags ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der oder dem Berufenen Leistungsvereinbarungen abschließen.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen des Berufungsverfahrens erfolgt ausschließlich zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Berufung und stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.
- (2) Sämtliche Verfahrensbeteiligten sind vor Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen schriftlich zur Einhaltung der Verschwiegenheit gemäß Art. 88 DSGVO i.V.m. § 203 StGB zu verpflichten.

- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens und Ablauf etwaiger Rechtsmittel spätestens nach sechs Monaten gelöscht, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (4) Betroffene haben sämtliche Rechte aus Art. 15 bis Art. 21 DSGVO; Anfragen sind an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der Hochschule Hamm-Lippstadt zu richten.

Abschnitt II

§ 20 Stiftungsprofessuren

- (1) Stiftungsprofessuren dienen der Ergänzung des Lehr- und Forschungsangebots. Sie werden von Dritten in der Regel befristet finanziert.
- (2) Einer Stiftungsprofessur liegt eine Vereinbarung zwischen der Hochschule Hamm-Lippstadt und einer Stifterin oder einem Stifter bzw. mehreren Stifterinnen oder Stiftern zugrunde, in der insbesondere geregelt werden
 - a. Wertigkeit und Denomination der Professur,
 - b. Ziel und Inhalt der Professur,
 - c. Laufzeit der Förderung,
 - d. Modalitäten einer eventuellen Weiterfinanzierung
 - e. bereitgestelltes Mittelvolumen, Verwendungszweck und Auszahlungsmodalitäten sowie
 - f. weitergehende Absprachen in Bezug auf die Stelle (z. B. gegenseitige Leistungen, Ausstattung etc.).
- (3) Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der stiftenden Organisation können als beratende Mitglieder an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Die beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 24.11.2025.

Hamm, den 28.11.2025

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin